

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Stadt Treuen

Benutzungsordnung:

1. Allgemeines

Die Sporthallen wurden mit öffentlichen Mitteln gebaut bzw. saniert. Für jeden Nutzer sollte daraus die Verpflichtung erwachsen, die Hallen mit allen ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung sowie die Festlegung der Entgelte für die Benutzung aller Sporthallen, die sich im Eigentum der Stadt Treuen befinden und durch diese betrieben und bewirtschaftet werden, entsprechend der Anlage 1.

2. Nutzungsberechtigte/Haftung

- 2.1. Die Sporthallen dienen in erster Linie dem Schulsport, der Kinder- und Jugendarbeit und dem Vereinssport der städtischen Sportvereine. Die Nutzung der Hallen ist nur zu den in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Bedingungen gestattet.

Anderen Vereinen, Verbänden, Gruppen und Einzelpersonen können die Sportstätten zur Ausübung des Sportes nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der Schulen und der gemeinnützigen städtischen Vereine nicht beeinträchtigt werden.

Für kommerzielle sportliche Nutzungen und sonstige Veranstaltungen können diese - nach gesonderten Vereinbarungen - ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Diese Benutzung ist bei der Stadt Treuen separat zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.

Die Sporthallen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand, auf eigene Gefahr und auf eigene Verantwortung überlassen.

- 2.2. Der Nutzer stellt die Stadt Treuen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Treuen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- 2.3. Die Stadt Treuen ist berechtigt, vom Nutzer verursachte Schäden und erhebliche Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst beheben zu lassen.

- 2.4. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

3. Nutzungserlaubnis

- 3.1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, welche im Regelfall bis 30.06. für ein Jahr bei der Fachabteilung zu beantragen ist.
Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens acht Wochen vorher zu stellen.
Die Belegung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres.
- 3.2. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Nutzer, Sportanlage, Nutzungsart, -dauer und -zeit genau bezeichnet.
- 3.3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- 3.4. Der zuständigen Fachabteilung der Stadt Treuen bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - a) Sonderveranstaltungen, -maßnahmen stattfinden sollen,
 - b) erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.
- 3.5. Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn
 - a) der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - b) die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird oder
 - c) gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird bzw. Auflagen nicht erfüllt werden.

4. Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 4.1. Das Rauchen im gesamten Sportkomplex ist verboten.
- 4.2. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 4.3. Fundsachen sind dem Anlagentechniker/Hallenwart zu übergeben.

5. Werbung und sonstige Leistungen

In den Sportstätten, die dieser Benutzungsordnung unterliegen, sind

- a) Werbung,
 - b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
 - c) das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen,
 - d) Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt
- nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Treuen gestattet.

Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt. Sie kann kostenpflichtig sein.

6. Besondere Bestimmungen für den Sport- und sonstigen Hallenbetrieb

- 6.1. Den Anordnungen der Person, welche das Hausrecht ausübt, ist Folge zu leisten. Bei Abwesenheit des Anlagentechnikers/Hallenwarts übt der/die jeweilige Übungsleiter/in bzw. Sportlehrer/in das Hausrecht aus.

- 6.2. Die Benutzer der Sportstätten haben Gebäude, seine Einrichtungen und Geräte sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Der Anlagentechniker/Hallenwart ist befugt, Personen zum Verlassen der Hallen, der Nebenräume sowie der Laufbahn aufzufordern, wenn sie das Gebäude bzw. die Einrichtung beschädigen oder verunreinigen oder den Betrieb in der Anlage erheblich stören.
- 6.3. Die Hallen, ihre Nebenräume sowie die Laufbahn dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson mit entsprechendem Qualifikationsnachweis (Lehrer, Erzieher, Übungs- oder Veranstaltungsleiter) betreten werden. Die Aufsichtsperson ist gegenüber der Stadt verantwortlich, dass die Benutzer bzw. Besucher diese Benutzungsordnung einhalten. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben für Ordnung in den Hallen und in den Nebenräumen sowie der Laufbahn zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Hallen, ggf. der Laufbahn, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Einrichtung gilt als ordnungsgemäß übergeben, soweit nicht etwaige Mängel vor der Benutzung geltend gemacht werden. Für jede Halle bzw. jedes Nutzungssegment wird ein Benutzungsbuch geführt. Die verantwortlichen Lehrer/innen bzw. Übungsleiter/innen oder Veranstaltungsleiter/innen müssen nach Benutzung der Sportstätte die vorgesehenen Eintragungen sorgfältig vornehmen und mit Unterschrift versehen.

Die Hallen dürfen zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen mit weißen bzw. abriebfesten Sohlen betreten werden. Sportschuhe mit Spikes dürfen mit einer Dornenlänge bis zu 6 mm und nur auf der Laufbahn benutzt werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen in den Hallen ist verboten. Die Straßenschuhe sind im Eingangsbereich der Umkleiden und der Laufbahn in den Schuhregalen abzustellen. Schüler/innen und Sportler/innen sind von ihren Lehrern/Übungsleitern anzuhalten, den Weg von der Schule bzw. von zu Hause nicht in den Turnschuhen vorzunehmen, die dann in den Hallen getragen werden.

- 6.4. Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht der Sportlehrer/innen sowie der Übungsleiter/innen aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen (Abweichungen hiervon können mit dem Anlagentechniker/Hallenwart vereinbart werden). Das Schleifen von Turn- und Sportgeräten auf dem Boden ist verboten. Die Geräte sind zu rollen oder zu tragen, ggf. ist ein Transportwagen zu benutzen.

Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Stadt in den Hallen, der Laufbahn und ihrer Nebenräume untergebracht werden. Die Stadt Treuen übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

- 6.5. Festinstallierte (elektrische) Geräte und Einbauten dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung ist entsprechend zu dokumentieren.
- 6.6. Die Betreuung und Wartung der Be- und Entlüftungsanlage, der Heizungsanlage und sonstiger technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch beauftragte, autorisierte Fachunternehmen bzw. den Anlagentechniker/Hallenwart.
- 6.7. Für das Öffnen und Schließen der Halle ist der Hallenwart zuständig. Die Nutzung kann täglich von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen. Begründete Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und im Nutzungsvertrag zu dokumentieren.

Gemäß dem Belegungsplan oder vorliegender Nutzungsvereinbarungen ist die Sportfläche unmittelbar nach Übungs-, Wettkampf- bzw. Veranstaltungsende und die Nebenräume maximal 30 min (bei Wettkämpfen oder Großveranstaltungen maximal 60 min) später, zu verlassen.

Der Zugang zu den Hallen und der Laufbahn darf nur über die jeweils dafür vorgesehenen Eingänge erfolgen. Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen der Halle benutzt werden. Die Lehrer/innen, die Übungsleiter/innen sowie die Veranstaltungsleiter haben zu warten, bis der Anlagentechniker/Hallenwart die Hallen, die Laufbahn und die dazugehörenden Nebenräume abgenommen hat. Die Anfangs- und Schlusszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte eine vereinbarte Nutzungszeit nicht in Anspruch genommen werden, so ist der Anlagentechniker/Hallenwart umgehend zu informieren.

In der Regel werden keine Schlüssel zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen stellt die zuständige Fachabteilung der Stadt Treuen -Stadtverwaltung- den Nutzungsberechtigten den Sportstättenschlüssel gegen Unterschrift zur Verfügung. Der Schlüssel bleibt Eigentum der Stadt Treuen und ist nach Ablauf der Benutzungsberechtigung unverzüglich zurückzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig und strafbar. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug der Benutzungserlaubnis zur Folge.

- 6.8. Die geltenden gesundheits-, ordnungs- und brandschutzrechtlichen sowie sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von den Nutzern genau einzuhalten. Gegebenenfalls hat der Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

Bei mutwilligem Auslösen der Brandmeldeanlagen haftet der Verursacher für die entstehenden Einsatzkosten der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

Die Rettungswege im gesamten Sportkomplex sind ständig freizuhalten. Hier haftet der Nutzer.

Bei Veranstaltungen, welche unter das Jugendschutzgesetz fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Zuschauer dürfen nur die Tribüne bzw. besonders bezeichnete und abgegrenzte Flächen benutzen.

Die Nutzung von Raucheffektanlagen ist grundsätzlich untersagt.

Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht auf die Sportflächen, Tribüne und Umkleieräume mitgenommen werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Besucher-/Imbissräumen gestattet.

Ausnahmen bilden die Mitnahme und der Verzehr von Getränken (Wasser, Tee) in Plastikflaschen für die Sportler während des Übungs- und Wettkampfbetriebes.

Abfälle und Papier sind in dafür bereitstehende Behälter zu werfen. Soweit besondere Wertstoffbehälter bereitgestellt werden, sind die Wertstoffe entsprechend zu sortieren und in die Wertstoffbehälter einzuwerfen.

7. Belegungsplan

Die Benutzung der Hallen, der Laufbahn einschließlich der mit der Nutzung in Zusammenhang stehenden Nebenräume richtet sich nach dem von der Stadt Treuen im Einvernehmen mit den Schulen und örtlichen Vereinen aufgestellten Belegungsplan. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Treuen andere Übungs- und Benutzungszeiten festlegen.

8. Ausschluss von der Benutzung

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen und der Laufbahn ausgeschlossen werden.

9. Zutritt von städtischen Beauftragten

Den Beauftragten der Stadt Treuen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen in den Hallen jederzeit zu gestatten.

10. Benutzungsentgelt

Für die in der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesenen Sportstätten werden bei deren Benutzung Entgelte entsprechend der beigefügten Entgeltordnung erhoben.

11. Hausrecht

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigungen zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der von der Fachabteilung der Stadt Treuen - Stadtverwaltung - angeordneten Maßnahmen zu wahren und bei Zuwiderhandlungen die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken.

12. Bauliche Veränderungen

Änderungen an den Sporthallen, der Laufbahn, den Nebenräumen und deren Einrichtungen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

13. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Treuen, 09.12.2010

gez. A. Barth
Bürgermeisterin

Entgeltordnung

1. Entgeltspflicht

Für die in der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesenen Sportanlagen sowie deren Nebenräume werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte bei deren Benutzung erhoben.

Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Treuen die Benutzung von Sportanlagen mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere oder gemeinsame Benutzer sind Gesamtschuldner.

2. Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- 2.1. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im privatrechtlichen Nutzungsvertrag über die Benutzung der Sportanlagen sowie deren Nebenräume vereinbarten Nutzungszeitraumes. Die Fälligkeit bestimmt sich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.
- 2.2. Sonstige Entgeltansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 2.3. Säumige Entgeltschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden bei Neuvergabe nicht berücksichtigt.

3. Entgelthöhe

- 3.1. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung sowie den jeweils geltenden Entgeltsätzen gemäß Punkt 4 dieser Entgeltordnung.
- 3.2. Sind für sonstige Leistungen der Stadt Treuen keine Entgelte in Punkt 4 bestimmt, so kann die Stadtverwaltung die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnen. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen.
- 3.3. Bei der Durchführung von Sport- sowie Kulturveranstaltungen mit einem besonderen städtischen Interesse kann die Stadtverwaltung Entgeltermäßigung nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren. Ebenfalls ist die Stadtverwaltung berechtigt, bei Veranstaltungen bei denen durch die Veranstalter Eintrittsentgelte erhoben werden, eine umsatzabhängige Beteiligung an den Einnahmen zu verlangen.
- 3.4. Die in Punkt 4 bestimmten Entgelte beinhalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

Anlage 1

Nutzungsanlagen

Jahnturnhalle
Kraftraum
Duschraum
Umkleideräume

Vereinsräume (Nutzung durch separaten Mietvertrag geregelt)
 Kegelbahn mit Aufenthaltsräumen (Nutzung durch separaten Mietvertrag geregelt)
 Gaststätte „Marsalla“ (Nutzung durch separaten Mietvertrag geregelt)

Multifunktionale Sporthalle
 Laufbahn mit Lagerraum (eventuelle teilweise Nutzung durch separaten Mietvertrag geregelt)
 Duschräume
 Umkleideräume
 Lehreraufenthaltsraum
 Küche (Nutzung durch separaten Vertrag geregelt)
 Besprechungsräume 1 und 2 (Nutzung durch separaten Vertrag geregelt)

Tennisgebäude (Nutzung durch separaten Mietvertrag geregelt)

4. Entgeltsätze

Tarif A - Trainingsbetrieb

Tarif: Jahreswochenstunde = 1 Stunde (60 min) x Nutzungswochen (50 Wochen)

Objekt	Nutzung pro Stunde einheimische Sportvereine, Schulen (STL), Kindertagesstätten	Jahresentgelt pro Jahreswochenstunde für einheimische Sportvereine, Schulen (STL), Kindertagesstätten	Nutzung pro Stunde auswärtige Sportvereine, Schulen, private Gruppen u.ä.
Multifunktionale Sporthalle/ Jahnturnhalle/ Kegelbahn			
je Segment bzw. gesamter Jahnturnhalle/Kegelbahn	Kalkulierte Kosten/pro Nutzungsstunde: 26,67 € ./.. gesamt Anteil der Kinder und Jugendlichen in den Vereinen pauschal 31 % Minderung = 18,40 € davon Vereinsübernahme 5 % = 0,92 € pro Segment (gerundet 0,90 €)	45,00 €	Kalkulierte Kosten/pro Nutzungsstunde: 26,67 € ./.. davon 50 % (allg. Preisniveau in Sporthallen) = 13,33 € pro Segment (gerundet 15,00 €)

Beim „Nichtabmelden“ einer Hallenzeit, gemäß Nutzungsvereinbarung, ist das volle Entgelt (26,67 €) zu entrichten!

Tarif B - Wettkampf- und Spielbetrieb

Objekt	Nutzung pro Stunde einheimische Sportvereine, Schulen (STL), Kindertagesstätten	Jahresentgelt pro Jahreswochenstunde für einheimische Sportvereine,	Nutzung pro Stunde auswärtige Sportvereine, Schulen, private Gruppen u.ä.

		Schulen (STL), Kindertagesstätten	
Multifunktionale Sporthalle/Jahnturnhalle/Kegelbahn			
je Segment bzw. gesamter Jahnturnhalle/Kegelbahn	Kalkulierte Kosten/pro Nutzungsstunde: 26,67 € ./.. Anteil der Kinder und Jugendlichen in den Vereinen 31 % Minderung = 18,40 € davon Vereinsübernahme 5 % = 0,92 € pro Segment (gerundet 0,90 €)	45,00 €	Kalkulierte Kosten/pro Nutzungsstunde: 26,67 € ./.. davon 50 % (allg. Preisniveau in Sporthallen) = 13,33 € pro Segment (gerundet 15,00 €)

- Bei Nutzung der Sporthallen zum Zwecke des Wettkampf- und Spielbetriebes liegt der jährlich zu zahlende Höchstsatz des Entgeltes bei 300,00 € pro städtischen Verein.
- Sportveranstaltungen der Stadt Treuen (z.B. Stadtmeisterschaften, Pokal des Bürgermeisters usw.) sind gebührenfrei.

Tarif C - Kommerzielle Veranstaltungen

Bei besonderen Großveranstaltungen werden auf Antrag gesonderte Vereinbarungen geschlossen.

Tarif D - Besprechungsräume 1 und 2, incl. Küchenbenutzung

Nutzungsentgelt pro Tag für einheimische Sportvereine, Schulen (STL) und Kindertagesstätten

Nutzungsentgelt Besprechungsraum 1, incl. Küche: 65,00 €
Nutzungsentgelt Besprechungsraum 2, incl. Küche: 40,00 €

Die Benutzung o. g. Nebenräume ist für die einheimischen Sportvereine, bei Nutzungen dem Satzungszweck entsprechend sowie für städtische Schulen und Kindertagesstätten dreimal jährlich kostenfrei.

Nutzungsentgelt pro Tag für auswärtige Sportvereine, Schulen und sonstiger Nutzer

Nutzungsentgelt Besprechungsraum 1, incl. Küche: 90,00 €
Nutzungsentgelt Besprechungsraum 2, incl. Küche: 60,00 €

5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Treuen, 09.12.2010

gez. A. Barth
Bürgermeisterin